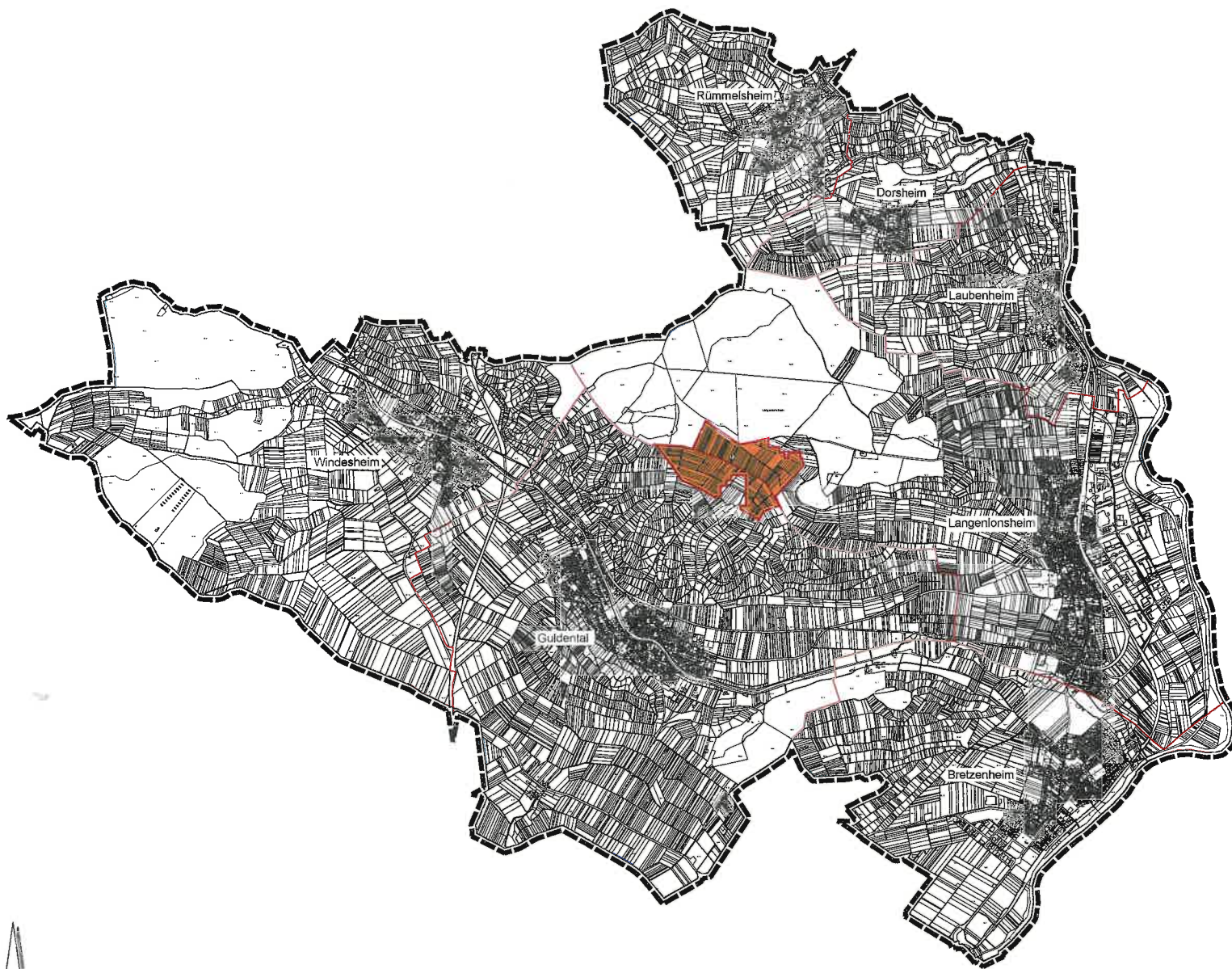
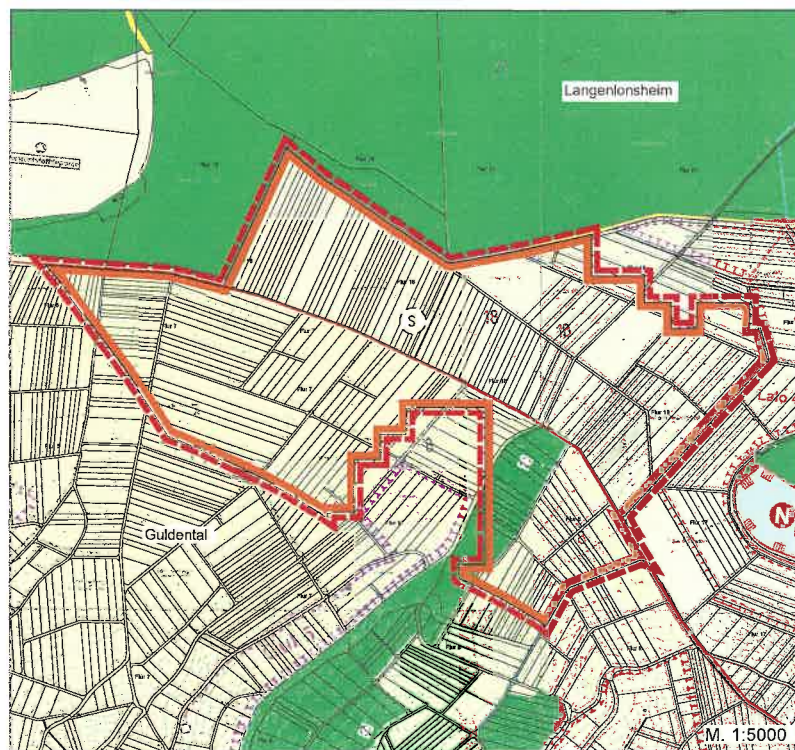




M. 1:20000



LEGENDE

DARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND VERMERKE
NACH § 5 ABS. 2, 3, 4 BAUGB UND DEN §§ 1 BIS 11 BAUNVO

BESTAND PLANUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERBAUFLÄCHE
"WINDENERGIE"

SONSTIGES

ÄNDERUNGSBEREICH
VERBANDSGEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 1549).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Rundschreiben des Bundes (BundSR) in der Fassung vom 23. März 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1211).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2495).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383).
- Dienstreßengesetz (DStG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477).

ERGÄNZENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB**
Der Flächennutzungsplan ist nach den Werten des Verbandsgemeinderats darauf gerichtet, die Auswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszuüben.
Das bedeutet: In den Ausschlussflächen sind Windenergieanlagen in der Regel nicht genehmigungsfähig. Lediglich in der Sonderbaufläche steht der Flächennutzungsplan der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht entgegen.
- Abstände von Anlagen >200 m zu schutzwürdigen Nutzungen**
Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe sind innerhalb der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 1.100 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten nicht unterschreiten (Ziel Z 183 h, Satz 2, 3, TF LED IV).
- Umgang mit nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen**
Im gemeinsamen "Randschreiben Windenergie" des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Wohnbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz wird ergänzend empfohlen, dass die Gemeinden in Bauleitplänen zur Steuerung von Windenergieanlagen darstellen, ob die Ausweisungen in den Bauleitplänen auch für die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen gelten sollen. Raumbedeutsam in diesem Sinne sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.
Vor diesem Hintergrund hat sich der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim dafür ausgesprochen, dass der Planvorbehalt im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch für die nicht-raumbedeutsamen Anlagen gilt.
- Hinweise**
4.1 In Ausführung an das gemeinsame "Randschreiben Windenergie" des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Wohnbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz hat sich der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim dafür ausgesprochen, auf eine genehmigungsfähige Ausweisung der Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu verzichten.
4.2 Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO darstellen.
Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen mit einer überlagenden Darstellung unter der Verwendung der Grundnutzung "Flächen für die Landwirtschaft" zulässig.
Der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" ist gemeint, dass sie ausschließlich als Grundnutzung die Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" aufweist.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der sachlichen Teilschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06.03.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.
- Eingehaltung der Landesplanerischen Stellungnahme**
Nach der Vorlage des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan und der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat wurde am 11.02.2016 die Landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach beantragt. Diese wurde am 25.08.2016 abgegeben.
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.02.2016 bis einschließlich 28.02.2016. Die Bürger wurden im Amtsblatt vom 05.02.2016 darüber informiert, dass während dieser Frist Gelegenheit besteht, den Vorentwurf einzusehen und sich zur Planung zu äußern.
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.02.2016 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass bis zum 15.03.2016 Stellungnahmen abgegeben werden können.
- Annahme und öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs**
Der Verbandsgemeinderat hat am 13.07.2016 nach Erörterung und Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung die Annahme und Auslegung des Planentwurfs beschlossen.
- Bekanntmachung der Auslegung**
Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs wurden am 02.09.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.09.2016 über die Auslegung benachrichtigt.
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs**
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2016 bis 12.10.2016 aus.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**
Parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierzu wurden mit Schreiben vom 06.09.2016 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden aufgefordert eine Stellungnahme zur Planung bis zum 12.10.2016 abzugeben.
- Zustimmung der Anwohner und Bedenken**
Der Verbandsgemeinderat hat über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 12.12.2016 beraten und beschlossen. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 20. und 27.02.2016 mitgeteilt.
- Feststellungsbeschluss**
Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die sachliche Teilschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans nach Feststellung, dass die vorliegende Planung die aktuelle und sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander widerspiegelt, beschlossen.
- Zustimmung der Ortsgemeinden**
Die Zustimmung zum Flächennutzungsplan gem. § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgte in den einzelnen Gemeinden der Verbandsgemeinde Langenlonsheim wie folgt:
Bretzenheim (08.06.2017, einstimmig zugestimmt), Dorsheim (09.05.2017, einstimmig zugestimmt), Guldental (12.12.2017, mehrheitlich zugestimmt), Langenlonsheim (01.06.2017, einstimmig zugestimmt), Laubenheim (29.05.2017, mehrheitlich abgelehnt), Rummelsheim (14.06.2017, einstimmig zugestimmt), Windesheim (17.07.2017, mehrheitlich zugestimmt).

Die nach § 87 Abs. 2 S. 3 GemO erforderliche Mehrheit wurde erreicht.

Genehmigung des Flächennutzungsplans

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgte am

Ausfertigung

Das für den Flächennutzungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausfertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Langenlonsheim, den Dienststempel Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dem Datum der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Langenlonsheim, den Dienststempel Bürgermeister

VERBANDSGEMEINDE LANGENLONSHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

FORTSCHRIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

-TEILPLAN WINDENERGIE -

M. 1:20 000 / M. 1:5 000

STADTPLANUNG • LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. REINHARD BACHTLER
Dipl.-Ing. HEINER JAKOBS - SRL
STADTPLANER ROLAND KETTERING
BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36156-0
TELEFAX (0631) 36156-24
EMAIL: buero@bbs-kl.de
WEB: www.bbs-kl.de

BBP